

Satzung der Gemeinde Loit für die Benutzung des Nies-Spuk

Aufgrund der § 4 Abs. 1 und 2, § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), sowie § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Loit vom 07.05.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als öffentliche Einrichtung steht das Nies-Spuk mit seinen Einrichtungen den Bürgern der Gemeinde sowie den ortsansässigen Vereinen und Organisationen für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen, zur Verfügung. Die Überlassung an andere Benutzer kann ausnahmsweise gestattet werden.
- (2) Zur Verfügung gestellt werden die Räume sowie die Außenanlagen. Näheres regeln die Nutzungsbedingungen der Gemeinde Loit für die Benutzung des Nies Spuk.

§ 2 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Gemeinde kann die Benutzung versagen oder bereits ausgesprochene Gestattungen widerrufen, wenn
 - a) das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird,
 - b) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
 - c) eine geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen oder eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
 - e) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Macht die Gemeinde von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, steht dem Benutzer bzw. Antragsteller kein Schadenersatzanspruch zu.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Mit den einzelnen Benutzern wird das Benutzungsverhältnis durch Abschluss eines Vertrages privatrechtlich geregelt. Dieses Vertragsverhältnis basiert auf den von der Gemeindevertretung erlassenen Benutzungs- und Entgeltordnungen (Nutzungsbedingungen der Gemeinde Loit für die Benutzung des Nies Spuk).

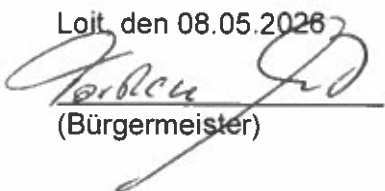
§ 4 Entgelt

Für die Benutzung der im § 1 definierten Räume des Nies Spuk wird ein Entgelt nach Maßgabe einer Entgeltordnung erhoben, das in den Verträgen für die jeweiligen Veranstaltungen festgesetzt wird (Entgeltordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Nies Spuk).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Loit, den 08.05.2026



(Bürgermeister)